

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Q-DSL[®]max

1 Leistung

Die QSC AG („QSC“) stellt dem Kunden mit Q-DSL[®]max einen Internetzugang auf Basis der SHDSL-Technologie (Symmetrical High-bit-rate Digital Subscriber Line) zur Verfügung. Die Dienstleistung besteht aus der Bereitstellung der Datenanbindung sowie einem Endgerät (Customer Premises Equipment - „CPE“) als Abschlusseinheit zur Anbindung an das Internet inklusive IP-Dienstleistung (IPv4) zur Übermittlung von IP-Paketen vom und zum Internet (Flatrate) bzw. zur Anbindung eines IP-kompatiblen Kundennetzwerks („LAN“).

Q-DSL[®]max kann in allen Städten und Ortschaften, die mit SHDSL-Technologie der QSC versorgt sind, realisiert werden. Die Verfügbarkeit muss für jeden gewünschten Kundenstandort individuell geprüft und durch QSC bestätigt werden. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn QSC dem Kunden nicht nur die geografische Verfügbarkeit der gewünschten Anbindung mitteilt, sondern wenn der Auftrag durch QSC verbindlich bestätigt wurde.

1.1 Produktvarianten

Es sind folgende maximale symmetrische Bandbreiten (d.h. in beide Richtungen gleiche Übertragungsraten) möglich:

Q-DSL[®]max

Produktvariante	Maximale Bandbreite bis zu
Q-DSL [®] max 2M	2 Mbit/s
Q-DSL [®] max 4M	4 Mbit/s
Q-DSL [®] max 6M	6 Mbit/s
Q-DSL [®] max 8M	8 Mbit/s
Q-DSL [®] max 10M	10 Mbit/s
Q-DSL [®] max 15M	15 Mbit/s
Q-DSL [®] max 20M	20 Mbit/s

Die angegebenen Nettobandbreiten basieren auf Datenpaketen der Größe 1.492 Byte und ohne Abzüge weiterer auf IP-basierender Protokoll-Overheads. Werden weitere Protokolle verwendet oder kleinere Datenpakete verschickt, sinkt die entsprechende Nettobandbreite für den Kunden.

1.2 CPE

QSC stellt dem Kunden ein CPE (Router) als Tischgerät, d.h. ohne Rack-Einbauteile, für die Dauer der Laufzeit des jeweiligen Vertrages zur Verfügung. Eigentum am CPE verbleibt bei QSC, soweit nichts ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Als Kundenschnittstelle wird eine LAN-Schnittstelle mit einer Übergabe in Form von RJ-45, 10BaseT, 100BaseT oder 1000BaseT (Ethernet, Twisted Pair) für den Anschluss an einen Ethernet Switch, Ethernet Hub oder an einen PC bereitgestellt. Der Anschluss der Kundensysteme an das CPE wird durch den Kunden durchgeführt.

Die Konfiguration des CPE erfolgt grundsätzlich durch QSC.

1.3 Voice-Ready

Die Leistung Q-DSL[®]max kann mit Sprachleistungen kombiniert werden. In Verbindung mit den separat bestellbaren IPfonie[®]-Produkten mit Kombi-Option steht eine Plug&Play-Voice-Lösung zur Verfügung, mit Hilfe derer der Kunde Sprache und Daten auf einer Anbindung nutzen kann. Die Funktion wird über einen am CPE gekennzeichneten Port zur Verfügung gestellt. Die Daten der IPfonie[®]-Sprachanschlüsse werden mittels Quality of Service bevorzugt vor der Warteschlange aller anderen Datentypen über die jeweilige Anbindung übertragen.

Um diesen Priorisierungsmechanismus aufrecht zu erhalten, darf die maximale Bandbreite aller Sprachkanäle die realisierte Bandbreite des

Anschlusses oder des evtl. angeschlossenen Backups nicht überschreiten.

1.4 Backup-Ready

Die Leistung Q-DSL[®]max kann mit einem Backup abgesichert werden, also durch eine separat bestellbare sekundäre Anbindung. Dadurch wird im Fall einer Störung der primären Anbindung die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Dienstleistung weiterhin ermöglicht. Näheres ergibt sich aus Ziffer 4.3.

2 Bereitstellung und Installation

Zur Installation nutzt QSC die vom Kunden im Auftrag übermittelten Daten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Daten korrekt und vollständig sind. Zur Realisierung der Datenanbindung beauftragt QSC beim jeweiligen Betreiber des Leitungsnetzes die Bereitstellung einer oder mehrerer Teilnehmeranschlussleitung(en) („TAL“). Unmittelbar neben die beim Kunden bereits bestehende Teilnehmeranschlusseinheit („TAE“) des Teilnehmernetzbetreibers wird je nach Produktvariante eine bzw. weitere neue TAE installiert. Dies gilt nicht, wenn am Kundenstandort zwar eine / mehrere freie Kupferdoppelader(n) bis zum Abschlusspunkt Linientechnik („APL“) vorhanden ist / sind, jedoch zwischen dem APL des Netzbetreibers im vom Kunden genutzten Gebäude (üblicherweise im Untergeschoss) und den vom Kunden genutzten Räumlichkeiten keine bestehende Leitung („Endleitung“) genutzt werden kann. Ist beim Kunden keine Endleitung vorhanden, ist der Kunde für deren Installation verantwortlich. Will der Kunde diese nicht vornehmen (lassen), kann er den Vertrag gemäß Ziffer 6.2 kündigen.

Die Installation des CPE übernimmt der Kunde anhand der beiliegenden Installationsanleitung nach der Installation der TAE. Der Kunde ist dazu verpflichtet, nur das von QSC zur Verfügung gestellte CPE an der/die bereitgestellte(n) TAE anzuschließen. Die Freischaltung erfolgt nach Kontaktierung des QSC-Service durch den Kunden über die mitgeteilte Support-Rufnummer.

Bereitstellungen werden während der Servicebereitschaft gemäß Ziffer 5.2 vorgenommen.

Die Betriebsfähigkeit liegt spätestens ab dem zweiten (2.) Kalendertag nach Installation der TAL oder mit Herstellung der IP-Verbindung vor. QSC berechnet die Leistung ab Betriebsfähigkeit.

3 Allgemeine Rahmenparameter

3.1 Bandbreite

Die erreichbare Bandbreite ist abhängig von der Qualität und der Länge der TAL. Die angegebenen Bandbreiten sind daher Maximalwerte. Die realisierbare Bandbreite kann erst bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anbindung festgestellt werden.

Die jeweilige Produktvariante wird mit mindestens 75% der angegebenen maximal erreichbaren Bandbreite bereitgestellt. Sollte festgestellt werden, dass 75% der angegebenen Bandbreite dauerhaft nicht erreicht werden können, kann der Kunde den betroffenen Vertrag kostenfrei kündigen oder ein Downgrade auf die tatsächlich erreichte Bandbreite beauftragen.

Eine Kündigung des Kunden kann nur innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bereitstellung der TAL, oder, sofern der Kunde die Zusatzleistung QSC-Servicetechniker beauftragt hat, nachdem er Kenntnis vom Ergebnis des Inbetriebnahmetests erlangt hat, erfolgen.

Darüber hinaus kann sich nach Inbetriebnahme durch die Bereitstellung weiterer, auch fremder TAL am Installationsstandort herausstellen, dass die zunächst realisierte Bandbreite nicht aufrecht erhalten werden kann.

Im Falle einer Kündigung des Kunden sind Schadensersatzansprüche und Ansprüche des Kunden auf Ersatz nutzloser Aufwendungen ausgeschlossen. Sofern der Kunde das vorstehende Kündigungsrecht nicht oder noch nicht ausgeübt hat, gilt die erzielte Bandbreite als vereinbart, ohne dass sich die Gegenleistung ändert. QSC wird bei Mitteilung des Ergebnisses des Inbetriebnahmetests auf diese Rechtsfolge hinweisen.

LB_Q-DSLmax-3-1509.docx

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Q-DSL[®]max

3.2 MTU

Die zur Verfügung gestellte MTU-Size beträgt maximal 1.492 Bytes. Um funktionelle Beeinträchtigungen zu vermeiden, stellt der Kunde sicher, dass die vom Kunden verwendeten Applikationen keine größeren MTU-Sizes benötigen.

3.3 IP-Adresse / Network Address Translation ("NAT")

QSC richtet als Standard eine feste Internetprotokoll („IP“)-Adresse (NAT) im Rahmen der Grundkonfiguration auf dem CPE ein. Die Einrichtung weiterer IP-Adressen erfolgt nach Anschaltung der Anbindung zusammen mit dem Kunden durch den QSC-Support.

Die Verwendung von NAT und die damit verbundene Übersetzung der Netzwerk-IP-Adressen in die offizielle IP-Adresse ist einerseits eine Sicherheitsfunktion, da die Netzwerkadressen nach außen hin nicht mehr sichtbar und damit nicht unmittelbar angreifbar sind, andererseits kann das LAN ohne großen Umstellungsaufwand angebunden werden. Die Vergabe der festen IP-Adresse ermöglicht darüber hinaus die Anbindung kundeneigener Server (Mailserver, Webserver etc.). NAT kann jedoch eine Firewall nicht ersetzen. Zur Absicherung des LAN gegen Angriffe aus dem Internet empfiehlt QSC daher die Implementierung einer Firewall.

Auf Wunsch des Kunden kann alternativ zur Verwendung von NAT auf einer festen IP-Adresse auch ein ganzer statischer IP-Netzbereich durch QSC bereitgestellt werden.

QSC stellt dem Kunden auf Wunsch einmalig ein 8er-Netz (/29) mit fünf (5) freien Adressen kostenfrei zur Verfügung. NAT wird in diesem Falle vollständig deaktiviert. Die Vergabe erfolgt soweit die Vergaberichtlinien des Réseau IP Européens („RIPE“) nicht entgegenstehen und unter Beachtung dieser Richtlinien.

QSC vergibt IP-Adressen als Provider-Aggregatable-Adressen aus einem von dem RIPE zugeteilten QSC-Allocated-Classless-Interdomain-Routing („CIDR“)-Block. Die Vergabe erfolgt in Übereinstimmung mit den Richtlinien des RIPE. Alle IP-Adressen fallen unmittelbar nach Vertragsbeendigung an QSC zurück.

QSC ermöglicht dem Kunden nach gesonderte Vereinbarung, eigene IP-Adressen (Provider-Independent („PI“)-Adressen) innerhalb der QSC-Netzes über QSC-Anbindungen zu betreiben. QSC unterstützt ausschließlich PI-Adressen, die durch RIPE zugeteilt und verwaltet werden. Diese Adressen müssen vom Kunden bei RIPE beantragt und gepflegt werden. QSC ist weder für die Beantragung noch für die Pflege der RIPE-Dokumentation verantwortlich.

3.4 IP-Routing nach Internet-Standards

QSC routet die Daten auf Basis der allgemein anerkannten technischen Standards des Internets. Die Dienstleistung von QSC ist hierbei darauf beschränkt, eine funktionstüchtige Schnittstelle zu den Netzen anderer Anbieter zur Verfügung zu stellen.

3.5 Zugangsverfahren

Das zur Verbindung zwischen CPE und Netz eingesetzte Zugangsverfahren ist PPP (Point-to-Point Protocol).

4 Zusatzleistungen

4.1 QSC-Servicetechniker

Die Installation des CPE wird nach Absprache mit dem Kunden durch QSC oder ein durch QSC beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten CPE-Installationstermin alle notwendigen Vorbereitungen getroffen sind, die nicht im Installationsservice enthalten sind, z.B. die Bereitstellung der Endleitung, des CPE und einer entsprechenden 230V-Spannungsversorgung in max. 2m Entfernung vom Installationsstandort sowie die Anwesenheit des technischen Ansprechpartners am Installationsort. Bei der Inbetriebnahme einer sekundären Anbindung müssen die

CPE der primären und sekundären Leitungen in max. 2m Entfernung zueinander installiert sein. Für das Anschließen der Systeme (z.B. PCs) des Kunden an das CPE ist QSC nicht verantwortlich.

4.2 Alternatives Endgerät

QSC stellt dem Kunden auf ausdrücklichen Wunsch und gegen gesondertes Entgelt ein alternatives CPE der Marke Cisco für die Dauer der Laufzeit des jeweiligen Vertrages zur Verfügung. Darüber hinaus gelten die Regelung in Ziffer 1.2.

4.3 Backup

QSC stellt dem Kunden nach gesonderter Vereinbarung zusätzlich zur primären Anbindung eine sekundäre Anbindung als Backup zur Verfügung. Die Backup-Lösung stellt neben der Absicherung des Leitungsweges auch eine Hardwareredundanz des CPE dar. Für die Inbetriebnahme des Backups sind drei (3) IP-Adressen aus dem privaten IP-Adressbereich des LAN-Netzes des Kunden notwendig.

Folgende Produkte können als sekundäre Anbindung für Q-DSL[®]max beauftragt werden und erhöhen die Dienstverfügbarkeit der Datenanbindung auf den jeweils angegebenen Wert:

Sekundäre Anbindung

Produkte	Dienstverfügbarkeit
Q-DSL [®] pro* / Q-DSL [®] pro sym.	99,4%
QSC [®] -VDSL	99,4%
QSC [®] -Leased Line business	99,4%
QSC [®] -WLL business	99,5%

*Nur in Verbindung mit QSC-Routerservice.

Bei Ausfall der primären Anbindung wird die Verbindung in der Regel innerhalb kürzester Zeit (i.d.R. innerhalb von mehreren Sekunden) über die sekundäre Anbindung wieder aufgebaut.

Für die sekundäre Anbindung gilt im Übrigen die jeweilige Leistungsbeschreibung, siehe Tabelle.

4.4 Zusätzliche feste IP-Adressen

QSC stellt dem Kunden in Übereinstimmung mit den Richtlinien des RIPE optional weitere oder größere IP-Netzbereiche gemäß Preisliste zur Verfügung.

5 Service und Entstörung

QSC beseitigt Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß den folgenden Regelungen.

5.1 Annahme von Störungsmeldungen

Störungsmeldungen des Kunden werden täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr unter folgenden Kontaktdaten entgegengenommen:

– Tel.: 0800 77 22 375

– E-Mail: business-support@qsc.de

QSC bietet dem Kunden zusätzlich unter <https://stoerungsmeldung.qsc.de> einen Webservice für die schnelle Eröffnung von Störungstickets.

5.2 Entstörzeit

Time to restore („TTR“) definiert die Zeit, innerhalb der eine vom Kunden gemeldete Störung, also eine technisch bedingte Unterbrechung oder negative Veränderung der bereitgestellten Dienstleistung im Verantwortungsbereich von QSC, zu beheben ist. Maßgebend sind die

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Q-DSL[®]max

Zeitpunkte im Trouble Ticket System von QSC, die die Öffnung des Trouble Tickets bzw. die Behebung der Störung angeben.

Eine Störung gilt als behoben, wenn der vereinbarte Leistungsumfang so wieder hergestellt ist, dass der Kunde die Dienstleistung nutzen kann. Zur Einhaltung der TTR ist Voraussetzung, dass der Kunde seiner vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflicht im vollen Umfang nachkommt. Die Berechnung der TTR wird ausgesetzt, wenn der Kunde oder Dritte, für die QSC nicht einzustehen hat, für Verzögerungen bei der Entstörung verantwortlich sind. Die TTR gilt nicht für eine nicht von QSC zu vertretende Beschädigung oder Zerstörung der physikalischen Anbindung. QSC ist jedoch verpflichtet, die Beschädigung der physikalischen Anbindung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich zu beheben.

Die TTR wird nur während der Servicebereitschaft im Zeitraum von Montag bis Freitag (mit Ausnahme von bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gemessen. In den Zeiten, für die keine Servicebereitschaft vereinbart ist, wird die Berechnung der TTR ausgesetzt. Die TTR beträgt acht (8) Stunden.

5.3 Dienstverfügbarkeit

Die Dienstverfügbarkeit definiert die Verfügbarkeit der Datenanbindung zwischen einem Kundenstandort und der Übergangsschnittstelle in das Internet in Prozent der Zeit eines Jahres und wird wie folgt berechnet:

– %Verfügbarkeit = $(1 - (\text{Summe der Minuten, in der eine Dienstleistung innerhalb eines Jahres einen totalen Ausfall hatte} / \text{Summe der Minuten eines Jahres})) \times 100$

Als Jahr gilt das Vertragsjahr ab Bereitstellung von Q-DSL[®]max. Unterbrechungen während Wartungen im Sinne von Ziffer 5.4 sowie Zeitverlust durch Gründe, die nicht durch QSC zu vertreten sind, gehen nicht in die Berechnung der Ausfallzeit ein.

Die Dienstverfügbarkeit ist bei Vereinbarung eines Backups gegeben, soweit entweder über die primäre Anbindung oder über die sekundäre Anbindung Datenverkehr zum Internet möglich ist. Dem Kunden ist bewusst, dass es bei einer sekundären Anbindung mit geringerer Bandbreite als derjenigen der primären Anbindung im Backup-Fall zu einer Verringerung der Bandbreite kommt und bestimmte Funktionalitäten ggf. nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht als Einschränkung der Dienstverfügbarkeit.

Die Dienstverfügbarkeit beträgt mindestens 98,9 %.

5.4 Wartung

Zur Optimierung und Leistungssteigerung des Netzes und der technischen Systeme sieht QSC Wartungsfenster außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vor. Diese liegen im Regelfall in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen 0:00 und 6:00 Uhr, können jedoch bei Bedarf auch an Werktagen durchgeführt werden. Sollte ein solches sonstiges Wartungsfenster durch QSC in Anspruch genommen werden, so wird der Kunde mindestens fünf (5) Werktage im Voraus informiert. Während der Wartungszeit hat QSC die Möglichkeit, ihre technischen Einrichtungen im notwendigen Umfang außer Betrieb zu nehmen.

6 Sonstiges

6.1 Stornierung

Eine kostenfreie Änderung oder Stornierung der Bestellung ist bis zur Auftragseingangsbestätigung durch QSC möglich.

QSC ist nicht verpflichtet, spätere Stornierungen zu akzeptieren, wird diese aber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegebenenfalls akzeptieren. Für jede nach der Auftragseingangsbestätigung und vor der Leistungsbereitstellung durch QSC akzeptierte Stornierung ist QSC berechtigt, dem Kunden ein einmaliges Entgelt gemäß der Preisliste in Rechnung zu stellen. Nach der Leistungsbereitstellung ist keine Stornierung mehr möglich.

6.2 Kündigung wegen fehlender Endleitung

Will der Kunde die gegebenenfalls notwendige Endleitung zwischen APL und den vom Kunden genutzten Räumlichkeiten nicht vornehmen (lassen), kann er den Vertrag außerordentlich kündigen. Zeigt der Kunde der QSC nicht innerhalb von einer (1) Woche nach Information über die fehlende Endleitung an, dass er die Endleitung selbst stellt bzw. sie vornehmen lässt, ist auch QSC zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In beiden Fällen ist QSC berechtigt, dem Kunden ein einmaliges Entgelt gemäß der Preisliste zu berechnen. Im Übrigen sind Ansprüche des Kunden aufgrund seiner Kündigung oder der Kündigung durch QSC ausgeschlossen.

6.3 Entgelte

Im Bezug auf alle Entgelte unter dieser Ziffer 6 steht dem Kunden jeweils der Nachweis niedrigerer, QSC der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten offen.